

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 130

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Januar 2004

Nr. 1

12. Jahrgang

Inhalt

Hauptsatzung der Gemeinde Jacobsdorf	S. 1
Hauptsatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf	S. 3
Amtliche Mitteilung-IV. Quartal	S. 5
Korrektur zu den Bekanntmachungen einzelner Ergebnisse der Kommunalwahlen am 26.10.2003 und 16.11.200	S. 6
Bekanntmachung der Wahlbehörde über den Übergang von Sitzen an Ersatzpersonen an Wahlvorschlagsträgern der Gemeinde Berkenbrück der Gemeinde Briesen (Mark) der Gemeinde Jacobsdorf der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf der Gemeinde Jacobsdorf	S. 9
Bekanntmachung zur Wahl des Ortsbürgermeisters für - den OT Pillgram der Gemeinde Jacobsdorf - den OT Sieversdorf der Gemeinde Jacobsdorf - für den OT Alt Madlitz - für den OT Biegen der Gemeinde Briesen (M.)	S. 10
Bekanntmachung Grenzregelungsverfahren Berkenbrück "Am Eichenhain GR I" "Am Eichenhain GR III a" "Am Eichenhain GR III b" "Am Eichenhain	S. 11
Korrektur zum Amtsblatt Nr. 129, Kundeninformation	S. 11

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Jacobsdorf

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO- vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I, S. 398) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Jacobsdorf in ihrer Sitzung am 27.11.2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde (§ 11 GO)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Jacobsdorf".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Odervorland mit Sitz Briesen (Mark) an.

§ 2 Ortsteile (§ 54 GO)

Die Gemeinde Jacobsdorf besteht aus folgenden Ortsteilen:

- a) Jacobsdorf
- b) Petersdorf
- c) Pillgram
- d) Sieversdorf

§ 3 Ortsbeiräte

- (1) In jedem Ortsteil der Gemeinde Jacobsdorf wird entspr. den Festlegungen des Bbg.KWahlgesetzes ein Ortsbeirat gewählt.
- (2) Der Ortsbeirat besteht aus 3 Mitgliedern. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsbürgermeister, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.
- (3) Der Ortsbeirat tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates werden nach § 10 (6) der Hauptsatzung bekanntgemacht.

§ 4 Rechte des Ortsteiles

- (1) Die Ortsbeiräte sind entspr. § 54 a Abs. 1 zu den ort aufgeführten Angelegenheiten zu hören und können zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen.
- (2) Die Ortsbeiräte entscheiden über folgende Angelegenheiten im jeweiligen Ortsteil:
 1. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentl. Park- und

- Grünanlagen und Friedhöfen.
2. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen.
3. Durchführung und Förderung von Veranstaltungen im dörflichen Leben, zur Pflege des Brauchtums im Rahmen der lt. Haushaltssatzung zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 5 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 16 GO)

- (1) Im Rahmen des § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann er während der Dienststunden bis am Tag der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Amtsverwaltung in Briesen, Bahnhofstraße 3/4, wahrnehmen.

§ 6 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung (§ 35 Abs. 2 u. 3)

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 und 3 GO die Entscheidung vor, über
 1. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 5.000 € übersteigt.
 2. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 2.000 € übersteigt. Es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
 3. entspr. § 35 Abs. 3 die Auftragsvergabe ab einer Höhe von 2.500 €.
- (2) Die Entscheidungen nach Ziffer 1 bis zur Wertgrenze, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter (§§ 37, 38 GO)

- (1) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, Hinweise und Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und sie zu begründen. Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen TOP

zu stellen, so sind diese zu begründen und in geeigneter Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten.

(2) Jeder Gemeindevertreter kann an Sitzungen der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.

(3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

(4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherren und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 8 Gemeindevertretung (§§ 42,44 GO)

(1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 10 (6) der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.

(3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
- c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
- e) Beratung über Zuschüsse.

§ 9 Ausschüsse (§§ 50, 51 GO)

(1) Die Gemeindevertretung Jacobsdorf bildet folgende Ausschüsse:
a) Finanzausschuss
b) Bauausschuss

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich. Sie sind entspr. § 10 Abs. 6 der Hauptsatzung bekanntzumachen.

(3) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 10 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen Bekanntmachungen der Gemeinde Jacobsdorf, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für das Amt Odervorland".

(3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und Datum hinzuweisen.

(4) Bei Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, ist die Bekanntmachungsanordnung des Amtsdirektors in den Akten schriftlich zu vermerken, zu datieren und mit seiner Unterschrift zu versehen.

(5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese Teile im Dienstgebäude der Amtsverwaltung in Briesen, Bahnhofstraße 3/4, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Jacobsdorf öffentlich bekanntgemacht:

OT Jacobsdorf: 1. Hauptstraße 42
2. Hauptstraße 6

OT Petersdorf: 1. Frankfurter Straße 3
2. Neue Straße 16

OT Pillgram: 1. Jacobsdorfer Straße 5 –
in Richtung Schulstraße

OT Sieversdorf: 1. Lichtenberger Weg 4
(Dorfgemeinschaftshaus)
2. Briesener Straße zwischen Nr. 2 u. Nr. 3/
Bushaltestelle

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage lang vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme ist bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tag nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwehrbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. (Notbekanntmachung) Die Bekanntmachung ist in der nach den in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zu lassen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 20.01.1999 außer Kraft.

Jacobsdorf, den 27.11.2003

gez. Dr. Gasche
ehrenamtlich. Bürgermeister
und Vorsitzender
der Gemeindevertretung



Briesen, den 04.12.2003

gez. Stumm
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die o.g. Satzung der Gemeinde Jacobsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 4 der GO des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Amt Odervorland nicht geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Briesen, den 08.12.2003

gez. Stumm
Amtsdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

Auf Grund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Madlitz-Wilmersdorf in ihrer Sitzung am 25.11.2003 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name der Gemeinde (§ 11 GO)

(1) Die Gemeinde führt den Namen Gemeinde "Madlitz-Wilmersdorf".

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Odervorland mit Sitz Briesen (Mark) an.

§ 2 Ortsteile (§ 54 GO)

Die Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf besteht aus folgenden Ortsteilen:

- a) Alt Madlitz
- b) Wilmersdorf
- c) Falkenberg

§ 3 Ortsbürgermeister/Ortsbeirat (§ 54b)

(1) In den Ortsteilen Alt Madlitz und Wilmersdorf wird jeweils ein Ortsbürgermeister gewählt.

(2) Die Ortsbürgermeister werden jeweils in ihren Ortsteilen in einer Bürgerversammlung gewählt.

§ 3a Wahl der Ortsbürgermeister (§ 54 (2) GO)

(1) Die Einberufung zur Wahl der Ortsbürgermeister erfolgt durch den Wahlleiter des Amtes Odervorland. Die dazu erforderliche öffentliche Bekanntmachung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung hat 10 Kalendertage von dem Tag der Bürgerversammlung zu erfolgen.

(2) Die Bürgerversammlung zur Wahl der Ortsbürgermeister ist beschlussfähig, wenn mind. 10% der wahlberechtigten Bürger der jeweiligen Ortsteile anwesend sind.

(3) Gewählt wird geheim. Jeder Wähler hat eine Stimme. Gewählt ist die Person, für die mehr als die Hälfte der anwesenden wahlberechtigten Bürger gestimmt haben. Im übrigen ist § 48 Abs. 2 Satz 2, 3 u. 4 sinngemäß anzuwenden.

Erfolgt durch die Bürgerversammlung keine Wahl des Ortsbürgermeisters, weil

- a) die Bürgerversammlung entsprechend Abs. (2) nicht beschlussfähig ist, oder
 - b) es keinen oder nur einen nicht wählbaren Bewerber für die Ortsbürgermeisterwahl gibt,
- dann wählt die Gemeindevertretung den Ortsbürgermeister.

(4) Wahlberechtigt bei der Wahl der Ortsbürgermeister sind Bürger des jeweiligen Ortsteiles, die am Tag der Bürgerversammlung

- ihren ständigen Wohnsitz in diesem Ortsteil haben,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- nicht nach § 9 des Bbg. Kwahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

- (5) Wählbar sind Bürger des jeweiligen Ortsteiles, die
 - seit mindestens 3 Monaten in diesem Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz haben,
 - das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - nicht nach § 9 des Bbg. Kwahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(6) Wahlvorschläge können bis zum Abschluss der Vorschlagsliste zur Wahl des Ortsbürgermeisters einen Werktag vor der Bürgerversammlung beim Wahlleiter eingereicht werden.

§ 4 Ortsbeirat

(1) Im Ortsteil Falkenberg wird im Ortsbeirat, entspr. den Festlegungen des Bbg.Kwahlgesetzes, gewählt.

(2) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsbürgermeister, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.

(3) Der Ortsbeirat tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates werden nach § 11 der Hauptsatzung bekanntgemacht.

§ 5 Rechte der Ortsbürgermeister und des Ortsbeirates

Die Ortsbürgermeister und der Ortsbeirat sind zu den in § 54a und § 54b GO genannten Anhörungsrechten zu hören.

§ 6 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 16 GO)

(1) Im Rahmen des § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(2) Das Recht kann er während der Dienststunden bis am Tag der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Amtsverwaltung, Bahnhofstraße 3/4 wahrnehmen.

§ 7 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung (§ 35 Abs. 2 u. Abs. 3)

Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 und Abs. 3 die Entscheidung vor, über

1. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 5.000 € übersteigt.
2. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 2.000 € übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
3. entspr. § 35 Abs. 3 die Auftragsvergabe ab einer Höhe von 10.000 €.

§ 8 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter (§§ 37 u. 38 GO)

(1) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, Hinweise und Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und sie zu

begründen. Beabsichtigt ein Gemeindevertreter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in geeigneter Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten.

(2) Jeder Gemeindevertreter kann an Sitzungen der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.

(3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung (Amtsausschuss) außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

(4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 9 Gemeindevertretung (§§ 42, 44 GO)

(1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 11 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.

(3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
- c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
- e) Beratung über Zuschüsse.

§ 10 Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung Madlitz-Wilmersdorf bildet folgenden Ausschuss: **Hauptausschuss**

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich. Sie sind entspr. § 11 Abs. 6 der Hauptsatzung bekanntzumachen.

(3) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 11 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzliche Vorschriften bestehen, erfolgen Bekanntmachungen der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für das Amt Odervorland".

(3) In der Bekanntmachung ist soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördlich Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und Datum hinzuweisen.

(4) Bei Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, ist die Bekanntmachungsanordnung des Amtsdirektors in den Akten schriftlich zu vermerken, zu datieren und mit seiner Unterschrift zu versehen.

(5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese Teile im Dienstgebäude der Amtsverwaltung in Briesen, Bahnhofstraße 3/4, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung im groben Zügen unterschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Madlitz und Wilmersdorf öffentlich bekanntgemacht.

- | | |
|------------------------------|--|
| Ortsteil Alt Madlitz: | 1. Lindenstraße 17 –
vor Gemeindezentrum |
| | 2. Neu Madlitzer Straße –
Nähe Familie Böse |
| Ortsteil Wilmersdorf: | 1. Briesener Straße 2 |
| | 2. vor Falkenberger Str. 16 |
| Ortsteil Falkenberg: | 1. Dorfstraße 42 |

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage lang vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme ist bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tag nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. (Notbekanntmachung) Die Bekanntmachung ist in der nach den in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände diese zulassen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 13.02.2002 außer Kraft.

Madlitz-Wilmersdorf, den 25.11.2003 Briesen, den 03.12.2003

gez. Bredow
ehrenamtl. Bürgermeister
u. Vors. der Gemeindevertretung



gez. Stumm
Amtsdirektor

fahrens- und Formvorschriften der GO gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Amt Odervorland nicht geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Briesen, den 08.12.2003

gez. Stumm
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die o.g. Satzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 4 der GO des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Ver-

AMTLICHE MITTEILUNG – IV. QUARTAL

Berkenbrück

Konstituierende Sitzung v. 26.11.2003 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 01/03** Gültigkeit der Wahl entspr. § 80 KWG
- Nr. 02/03** Geschäftsordnung der Gemeinde Berkenbrück
- Nr. 03/03** Wahl des Stellvertreters des ehrenamtl. Bürgermeisters der Gemeinde Berkenbrück
- Nr. 04/03** Wahl des Vertreters der Gemeinde Berkenbrück im Amtsausschuss des Amtes Odervorland
- Nr. 05/03** Wahl des Vertreters im Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
- Nr. 06/03** Bildung der Ausschüsse und Festlegung der Anzahl der Mitglieder

BRIESEN/MARK

GV-Sitzung am 09.10.2003 –

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 38/03** Wasser- und Abwasserentgelte der Gemeinde Briesen für den OT Biegen ab 01.01.2004 und Betreiberentgelt nach § 12 des Ver- und Entsorgungsvertrages

Konstituierende Sitzung v. 12.11.2003 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 01/03** Gültigkeit der Wahl entspr. § 80 KWG
- Nr. 02/03** Geschäftsordnung der Gemeinde Briesen
- Nr. 03/03** Wahl des Stellvertreters des ehrenamtl. Bürgermeisters der Gemeinde Briesen (Mark)
- Nr. 04/03** Wahl der Vertreter der Gemeinde Briesen im Amtsausschuss des Amtes Odervorland
- Nr. 05/03** Wahl des Vertreters im Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
- Nr. 06/03** Vertretung des OT Biegen der Gemeinde Briesen (Mark) im Aufsichtsrat der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
- Nr. 07/03** Vertretung des OT Biegen der Gemeinde Briesen (Mark) in der Gesellschafterversammlung der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
- Nr. 08/03** Hauptsatzung der Gemeinde Briesen
- Nr. 09/03** Bildung der Ausschüsse und Festlegung der Anzahl der Mitglieder

Eilbeschluss vom 13.11.2003

- Nr. 10/03** Installation von 2 Wärmespeicher-Heizgeräten im Jugendtreff, Dorfstraße 5, OT Biegen

Konstituierende Ortsbeiratssitzung v. 24.11.2003 – Es wurde folgender Beschluss gefasst:

- Nr. 11/03** Wahl des Ortsbürgermeisters und seines Stellvertreters für den OT Biegen

Falkenberg

GV-Sitzung am 23.10.2003 –

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 07/03** Neueinzäunung des Spielplatzes der Kindertagesstätte in der Gemeinde Falkenberg
- Nr. 08/03** Vergabe des Auftrags für die Bestuhlung und Tische für den Kultursaal
- Nr. 09/03** Errichtung einer Beachvolleyballanlage
- Nr. 10/03** Prioritätenliste für Bauvorhaben der Gemeinde Falkenberg
- Nr. 11/03** Vereinbarung über die Nutzung des Kultursaals zwischen der Gemeinde Falkenberg und dem Falkenberger Dorfverein

JACOBSDORF

Eilbeschluss vom 01.10.2003

- Nr. 33/03** Wasser- und Abwasserentgelte der Gemeinde Jacobsdorf ab 01.01.2004 und Betreiberentgelt nach § 12 des Ver- und Entsorgungsvertrages

Konstituierende Sitzung am 27.11.2003 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 01/03** Gültigkeit der Wahl entspr. § 80 KWG
- Nr. 02/03** Geschäftsordnung der Gemeinde Jacobsdorf
- Nr. 03/03** Wahl des Stellvertreters des ehrenamtl. Bürgermeisters der Gemeinde Jacobsdorf
- Nr. 04/03** Wahl der Vertreter der Gemeinde Jacobsdorf im Amtsausschuss des Amtes Odervorland
- Nr. 05/03** Vertretung der Gemeinde Jacobsdorf im Aufsichtsrat der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
- Nr. 06/03** Vertretung der Gemeinde Jacobsdorf in der Gesellschafterversammlung der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
- Nr. 07/03** Hauptsatzung der Gemeinde Jacobsdorf
- Nr. 08/03** Bildung der Ausschüsse und Festlegung der Anzahl der Mitglieder
- Nr. 09/03** Bestätigung des Eilbeschlusses Nr. 33/03 v. 01.10.2003

Madlitz-Wilmersdorf

Konstituierende Sitzung am 25.11.2003 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 01/03 Gültigkeit der Wahl entspr. § 80 KWG
 Nr. 02/03 Geschäftsordnung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf
 Nr. 03/03 Wahl des Stellvertreters des ehrenamtl. Bürgermeisters der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf
 Nr. 04/03 Wahl des Vertreters der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf im Amtsausschuss des Amtes Odervorland
 Nr. 05/03 Wahl des Vertreters im Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
 Nr. 06/03 Hauptsatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf
 Nr. 07/03 Bildung der Ausschüsse und Festlegung der Anzahl der Mitglieder

Sieversdorf

GV-Sitzung am 14.10.2003 –

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

- Nr. 09/03 Wasser- und Abwasserentgelte der Gemeinde Sieversdorf ab 01.01.2004 und Betreiberentgelt nach § 12 des Ver- und Entsorgungsvertrages

Korrektur zu den Bekanntmachungen einzelner Ergebnisse der Kommunalwahlen am 26.10.2003 und 16.11.2003

Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Jacobsdorf am Sonntag, 26. Oktober 2003

Der Wahlausschuß hat in seiner Sitzung am 29.10.03 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen:	<u>1649</u>
die Zahl der Wähler:	<u>1022</u>
die Zahl gültigen Stimmen:	<u>2913</u>
die Zahl ungültigen Stimmen:	<u>42</u>

2. Insgesamt sind 12 Sitze zu vergeben:

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträger	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Zahl der Sitze
1	Sozialdemokratische Partei Deutschland	489	2
3	Christlich Demokratische Union	239	1
12	Wählergruppe Unabhängige Bürger	455	2
13	Wählergruppe Wählervereinigung Sieversdorf	365	1
14	Wählergruppe für Petersdorf	153	1
15	Unabhängige Wählerliste Pillgram	740	3
16	Wählergemeinschaft 4 Ortsteile (Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram, Sieversdorf)	472	2

4. Zahl der auf jedem Bewerber abgegebenen freiwilligen Stimmen und Nennung der gewählten Bewerber sowie Reihenfolge der Ersatzbewerber

Name des Wahlvorschlagsträgers: Sozialdemokratische Partei Deutschland				SPD			
Nr.	gewählter Bewerber			Nr.	Ersatzbewerber		
	Name, Vorname	Stimmen	Reihenfolge		Name, Vorname	Stimmen	Reihenfolge
1	Piwetzki, Gerhard	152	1	3	Peters, Helmut	91	1
2	Wenzel, Holger	126	2	4	Lange, Bernd	55	2
				5	Reichard, Torsten	36	3
				6	Linke, Horst	29	4

Name des Wahlvorschlagsträgers: Christlich Demokratische Union				CDU			
Nr.	gewählter Bewerber			Nr.	Ersatzbewerber		
	Name, Vorname	Stimmen	Reihenfolge		Name, Vorname	Stimmen	Reihenfolge
1	Koch, Torsten	110	1	2	Althausen, Andreas	63	1
				3	Klinke, Rudolf	54	2
				4	Mangelsdorf, Holger	12	3

Name des Wahlvorschlagsträgers: Wählergruppe Unabhängige Bürger WGUB							
Nr.	gewählter Bewerber			Nr.	Ersatzewerber		
	Name, Vorname	Stimmen	Reihenfolge		Name, Vorname	Stimmen	Reihenfolge
1	Gasche, Detlef	299	1	3	Gloger, Hermann	35	1
2	Kitzrow, Roland	93	2	4	Berger, Michael	28	2

Name des Wahlvorschlagsträgers: Wählergruppe Wählervereinigung Sieversdorf WVS							
Nr.	gewählter Bewerber			Nr.	Ersatzewerber		
	Name, Vorname	Stimmen	Reihenfolge		Name, Vorname	Stimmen	Reihenfolge
1	Hartmann, Jürgen	182	1	2	Dr. med. v. Stünzner-Karbe, Karl-Jürn	81	1
				3	Hoffmann, Heike	47	2
				4	Baranek, Heidrun	38	3
				5	Steinborn, Andreas	17	4

Name des Wahlvorschlagsträgers: Wählergruppe für Petersdorf Wgfp							
Nr.	gewählter Bewerber			Nr.	Ersatzewerber		
	Name, Vorname	Stimmen	Reihenfolge		Name, Vorname	Stimmen	Reihenfolge
1	Bellach, Klaus	105	1	2	Thomas, Reno	30	1
				3	Kahl, Thomas	18	2

Name des Wahlvorschlagsträgers: Unabhängige Wählerliste Pillgram UWP							
Nr.	gewählter Bewerber			Nr.	Ersatzewerber		
	Name, Vorname	Stimmen	Reihenfolge		Name, Vorname	Stimmen	Reihenfolge
1	Schmäh, Claudia	246	1	4	Schulz, Holger	85	1
2	Lehmann, Holger	100	2	5	Jahnke, Matthias	69	2
3	Strugala, Reinhard	100	3	6	Mellin, Holger	44	3
				7	Noack, Guido	31	4
				8	Joachim, Hans-Diethard	22	5
				9	Schwandt, Detlef	21	6
				10	Adam, Norbert	15	7
				11	Behnisch, Andreas	7	8

Name des Wahlvorschlagsträgers: Wählergemeinschaft 4 Ortsteile (Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram, Sieversdorf) WG 4 O							
Nr.	gewählter Bewerber			Nr.	Ersatzewerber		
	Name, Vorname	Stimmen	Reihenfolge		Name, Vorname	Stimmen	Reihenfolge
1	Pudritz, Manfred	123	1	3	Lindner, Wilko	53	1
2	Hirte, Frank	114	2	4	Hellfritsch, Dietmar	43	2
				5	Dünnbier, Klaus-Dieter	32	3
				6	Lüpke, Petra	30	4
				7	Hahn, Andreas	28	5
				8	Stumm, Damaris	27	6
				9	Schulz, Fred	22	7

Briesen (Mark), 03.11.2003

gez. Standhardt, Wahlleiterin

**Bekanntmachung des Ergebnisses
für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Berkenbrück
am Sonntag, 26. Oktober 2003**

Der Wahlausschuß hat in seiner Sitzung am 29.10.03 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen:	<u>852</u>
die Zahl der Wähler:	<u>606</u>
die Zahl gültigen Stimmen:	<u>581</u>
die Zahl ungültigen Stimmen:	<u>25</u>

2. Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Wahlvor- schlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträger	Vor- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers	Stimmenzahl
1	Sozialdemokratische Partei Deutschland	Günter Schiewek	182
12	Einzelwahlvorschlag	Wolfgang Stephan	399
Summe:			581

3. Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber

Vor- und Familienname	Stimmenzettel
Wolfgang Stephan	399

die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat und damit zum neuen ehrenamtlichen Bürgermeister gewählt wurde.

Briesen (Mark), 29.10.2003

gez. Standhardt, Wahlleiterin

**Bekanntmachung des Ergebnisses
für die Stichwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Jacobsdorf
am Sonntag, 16. November 2003**

Der Wahlausschuß hat in seiner Sitzung am 18.11.03 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen:	<u>1650</u>
die Zahl der Wähler:	<u>847</u>
die Zahl gültigen Stimmen:	<u>844</u>
die Zahl ungültigen Stimmen:	<u>3</u>

2. Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Wahlvor- schlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträger	Vor- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers	Stimmenzahl
12	Wählergruppe Unabhängige Bürger	Dr. Detlef Gasche	429
15	Unabhängige Wählerliste Pillgram	Claudia Schmäh	415
Summe:			844

3. Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewrber

Vor- und Familienname	Stimmenzettel
Dr. Detlef Gasche	429

die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat und damit zum neuen ehrenamtlichen Bürgermeister gewählt wurde.

Briesen (Mark), 18.11.2003

gez. Standhardt, Wahlleiterin

Die Korrekturen im Amtsblatt sind in Folge einer fehlerhaften Veröffentlichung notwendig. Es gibt keine Auswirkungen auf das entgültige festgestellte Wahlergebnis durch den Wahlausschuss des Amtes Odervorland.

Bekanntmachung der Wahlbehörde über den Übergang von Sitzen an Ersatzpersonen an Wahlvorschlagsträgern

Gemäß § 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 198) i.V.m. § 81 der Bbg.KWahlVO v. 05. Oktober 2001, in der jeweils derzeitigen gültigen Fassung gebe ich für die nachstehende Vertretung der amtsangehörigen Gemeinde und Wahlvorschlagsträger die Berufung einer Ersatzperson öffentlich bekannt. Wird ein bei der Wahl der Vertretung der Gemeinde gewählter Bewerber zum Bürgermeister dieser Gemeinde gewählt und nimmt er seine Wahl zum Bürgermeister nach § 78 Kommunalwahlgesetz an, so verliert er seinen Sitz als Gemeindevertreter. Der Sitz geht auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Gemeinde	Berkenbrück
Wahlvorschlagsträger	Sozialdemokratische Partei Deutschland
Ausgeschieden	Wolfgang Stephan
Berufung der Ersatzperson	Norbert Neumann
unbesetzte Sitze	keine

Briesen, den 19.11.2003

gez. Standhardt
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Wahlbehörde über den Übergang von Sitzen an Ersatzpersonen an Wahlvorschlagsträgern

Gemäß § 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 198) i.V.m. § 81 der Bbg.KWahlVO v. 05. Oktober 2001, in der jeweils derzeitigen gültigen Fassung gebe ich für die nachstehende Vertretung der amtsangehörigen Gemeinde und Wahlvorschlagsträger die Berufung einer Ersatzperson öffentlich bekannt. Wird ein bei der Wahl der Vertretung der Gemeinde gewählter Bewerber zum Bürgermeister dieser Gemeinde gewählt und nimmt er seine Wahl zum Bürgermeister nach § 78 Kommunalwahlgesetz an, so verliert er seinen Sitz als Gemeindevertreter. Der Sitz geht auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Gemeinde	Briesen (Mark)
Wahlvorschlagsträger	Wählergruppe Bauern
Ausgeschieden	Gerd Schindler
Berufung der Ersatzperson	Konstanze Zalenga
unbesetzte Sitze	keine

Briesen, den 19.11.2003

gez. Standhardt
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Wahlbehörde über den Übergang von Sitzen an Ersatzpersonen an Wahlvorschlagsträgern

Gemäß § 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 198) i.V.m. § 81 der Bbg.KWahlVO v. 05. Oktober 2001, in der jeweils derzeitigen gültigen Fassung gebe ich für die nachstehende Vertretung der amtsangehörigen Gemeinde und Wahlvorschlagsträger die Berufung einer Ersatzperson öffentlich bekannt. Wird ein bei der Wahl der Vertretung der Gemeinde gewählter Bewerber zum Bürgermeister dieser Gemeinde gewählt und nimmt er seine Wahl zum Bürgermeister nach § 78 Kommunalwahlgesetz an, so verliert er seinen Sitz als Gemeindevertreter. Der Sitz geht auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Gemeinde	Jacobsdorf
Wahlvorschlagsträger	Wählergruppe Unabhängige Bürger
Ausgeschieden	Dr. Detlef Gasche
Berufung der Ersatzperson	Hermann Gloger
unbesetzte Sitze	keine

Briesen, den 19.11.2003

gez. Standhardt
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Wahlbehörde über den Übergang von Sitzen an Ersatzpersonen an Wahlvorschlagsträgern

Gemäß § 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 198) i.V.m. § 81 der Bbg.KWahlVO v. 05. Oktober 2001, in der jeweils derzeitigen gültigen Fassung gebe ich für die nachstehende Vertretung der amtsangehörigen Gemeinde und Wahlvorschlagsträger die Berufung einer Ersatzperson öffentlich bekannt. Wird ein bei der Wahl der Vertretung der Gemeinde gewählter Bewerber zum Bürgermeister dieser Gemeinde gewählt und nimmt er seine Wahl zum Bürgermeister nach § 78 Kommunalwahlgesetz an, so verliert er seinen Sitz als Gemeindevertreter. Der Sitz geht auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Gemeinde	Madlitz-Wilmersdorf
Wahlvorschlagsträger	Bürgerbündnis
Ausgeschieden	Jörg Bredow
Berufung der Ersatzperson	Heinz Fröhlich
unbesetzte Sitze	keine

Briesen, den 19.11.2003

gez. Standhardt
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Wahlbehörde über den Übergang von Sitzen an Ersatzpersonen an Wahlvorschlagsträgern

Gemäß § 60 des Bbg. KWahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 198) i.V.m. § 81 der Bbg. KWahlVO vom 05. Oktober 2001, in der jeweils derzeitigen gültigen Fassung gebe ich für die nachstehende Vertretung der amtsangehörigen Gemeinde und Wahlvorschlagsträger die Berufung einer Ersatzperson öffentlich bekannt. Verliert ein Vertreter seinen Sitz, so geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Der Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters ergibt sich aus § 59 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

Gemeinde	Jacobsdorf
Wahlvorschlagsträger	Unabhängige Wählerliste Pillgram
Ausgeschieden	Reinhard Strugala
Verzicht der Ersatzperson	keiner
Berufung der Ersatzperson	Holger Schulz
unbesetzte Sitze	keine

Briesen, den 19.11.2003

Standhardt
Wahlleiterin

Bekanntmachung zur Wahl des Ortsbürgermeisters für den OT Pillgram der Gemeinde Jacobsdorf

Entsprechend den Regelungen des § 54 Abs. 2 Gemeindeordnung und des § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Jacobsdorf, wurden am 08.12.2003 in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbeirat des Ortsteiles Pillgram der Ortsbürgermeister und sein Stellvertreter gewählt.

Ortsbürgermeister	Herr Reinhard Strugala
Stellvertreter des Ortsbürgermeisters	Herr Holger Schulz

Briesen, den 10.12.2003

gez. Stumm
Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNG zur Wahl des Ortsbürgermeisters für den OT Alt Madlitz

Entsprechend den Regelungen des § 54 Abs. 2 Gemeindeordnung und der §§ 3 u. 3a der Hauptsatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf, wurde am 09.12.2003 in einer Bürgerversammlung des OT Alt Madlitz der Ortsbürgermeister für die Dauer der Wahlperiode gewählt. **Zum Ortsbürgermeister wurde Herr Frank Wendorff gewählt.**

Briesen, den 11.12.2003

gez. Stumm
Amtsdirektor

Bekanntmachung zur Wahl des Ortsbürgermeisters für den OT Sieversdorf der Gemeinde Jacobsdorf

Entsprechend den Regelungen des § 54 Abs. 2 Gemeindeordnung und des § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Jacobsdorf, wurden am 10.12.2003 in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbeirat des Ortsteiles Sieversdorf der Ortsbürgermeister und sein Stellvertreter gewählt.

Ortsbürgermeister	Jürgen Hartmann
Stellvertreter des Ortsbürgermeisters	Karl-Jörn v. Stünzner-Karbe

Briesen, den 12.12.2003

gez. Stumm
Amtsdirektor

Bekanntmachung zur Wahl des Ortsbürgermeisters für den OT Biegen der Gemeinde Briesen (Mark)

Entsprechend den Regelungen des § 54 Abs. 2 Gemeindeordnung und des § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Briesen (Mark), wurden am 24.11.2003 in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbeirat des Ortsteiles Biegen der Ortsbürgermeister und sein Stellvertreter gewählt.

Ortsbürgermeister	Herr Manfred Wilke
Stellvertreter des Ortsbürgermeisters	Herr Wolfgang Berg

Briesen, den 26.11.2003

gez. Stumm
Amtsdirektor

Bekanntmachung Grenzregelungsverfahren Berkenbrück

"Am Eichenhain GR I"
"Am Eichenhain GR III a"
"Am Eichenhain GR III b"
"Am Eichenhain GR IV"

Die Grenzregelungsbeschlüsse der Gemeindevertretung Berkenbrück vom 27. September 2003 sind am 23. November 2003 unanfechtbar geworden. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), der bisherige Rechtszustand durch den im Grenzregelungsbeschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein. Soweit im Grenzregelungsbeschluss nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auch auf

die zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die in den Grenzregelungsbeschlüssen festgesetzten Geldleistungen sind fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der vom Amt Odervorland beauftragten Geschäftsstelle, beim Kataster- und Vermessungsamt Landkreis Oder-Spree in 15848 Beeskow, Frankfurter Straße 22 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Briesen, den 08.12.2003

gez. Stumm
Amtdirektor



Korrektur zum Amtsblatt Nr. 129, 1. Dezember 2003 – Seite 16

Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose und der Gemeinden Jacobsdorf und Briesen/OT Biegen ab 01.01.2004

Kundeninformation

Zum 01.01.2004 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose und der Gemeinden Jacobsdorf und Briesen/OT Biegen durch die FWA mbH erhoben.

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3

Anzeigen: Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und
Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt erscheint einmal monatlich kostenlos in allen Haushalten des Amtes.